



Inhaltsangabe:	Seite
1. Allgemeinverfügung der Gemeinde Ascheberg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV 2-Virus-Infektionen	2
2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Ascheberg am 13. September 2020	10
3. Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg	12
4. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 74 „Breilbusch“ in der Ortschaft Ascheberg	14



GEMEINDE ASCHEBERG
Ascheberg · Herbern · Davensberg

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Ascheberg Dieningstraße 7 59387 Ascheberg

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

mit diesen

I. Regelungen

1. Öffentliche und private Veranstaltungen

Im gesamten Gebiet der Gemeinde Ascheberg sind alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, untersagt. Dies gilt auch für Versammlungen der Religionsausübung. Religionsgemeinschaften haben dazu entsprechende Erklärungen abzugeben.

Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind (z.B. Wochenmärkte). Private Märkte wie beispielsweise Flohmärkte sind untersagt. Demonstrationen können nach einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden.

2. Einrichtungen und Angebote

Folgende Einrichtungen und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen oder dürfen nicht eröffnet werden:

- a. alle Kneipen, Cafés, Bars, Schankwirtschaften (Gaststätten, die Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen), Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen;
- b. alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- c. alle Fitness-Studios, Reha-Sporteinrichtungen (außer Einrichtungen, soweit die dort durchgeführten Behandlungen ärztlich zwingend erforderlich sind),

Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen;

- d. alle Spiel- und Bolzplätze,
- e. alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in Fahrschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
- f. alle Reisebusreisen,
- g. jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen,
- h. Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
- i. Prostitutionstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

3. **Speisewirtschaften und Hotels**

Der Zugang zu Restaurants und anderen Speisewirtschaften ist sowohl für den Innen- wie für den Außenbereich beschränkt und nur unter den nachstehenden Auflagen gestattet:

- a. Die Besucher sind mit ihren Kontaktdaten zu registrieren.
- b. Es dürfen höchstens 50% der Besucherplätze belegt werden.
- c. Es ist ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen einzelnen Besuchergruppen zu gewährleisten.
- d. Es darf kein Thekenbetrieb stattfinden. (Die Herausgabe von Speisen und Getränken über eine Theke hinweg zum Verzehr an anderer Stelle ist kein Thekenbetrieb in diesem Sinne. Die Verabreichung von Speisen „zum Mitnehmen“ bleibt somit erlaubt.)
- e. Hygienemaßnahmen und -mittel wie Seifen und Desinfektionsmittel sind vorzunehmen bzw. im Angebot bereitzuhalten.
- f. Die Hygienevorschriften zu SARS-CoV-2 sind gut sichtbar aufzuhängen.

Restaurants und anderen Speisewirtschaften dürfen frühestens ab 6 Uhr öffnen und müssen spätestens ab 15 Uhr schließen. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

Zu den Speisewirtschaften zählen auch Imbissbetriebe, Eisdielen und Cafés sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen, wenn und soweit sie Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen.

4. **Reiserückkehrer aus Risikogebieten**

Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt folgende Bereiche nicht betreten:

- a. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken und Tagespflegeeinrichtungen

- c. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen.

5. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

Diese Einrichtungen und Wohnformen haben

- a. alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen,
- b. Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher zu schließen und
- d. sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen oder Informationsveranstaltungen zu unterlassen.

6. Gestattung der Öffnung an Sonn- und Feiertagen

Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr erlaubt. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

7. Hygienemaßnahmen an sämtlichen Verkaufsstellen

Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17.03.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 19.04.2020.

9. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

II. Begründung

1. Rechtsgrundlagen und Hygienemaßnahmen an sämtlichen Verkaufsstellen

Aufgrund der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und in Ausführung der Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03. und 13.03.2020 sind öffentliche und private Veranstaltungen, unabhängig von der Anzahl der erwarteten Besucher/Teilnehmer zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen. Mit Erlassen vom 15.03.2020 und vom 17.03.2020 hat das Ministerium weitere kontaktreduzierende Maßnahmen angewiesen.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Gemeinde Ascheberg als die für die Umsetzung des IfSG gem. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde die vorgenannten rechtlichen Bestimmungen und Erlasse um.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen oder den Betrieb von Einrichtungen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder als Schmierinfektion über ausgeschiedene Körperflüssigkeiten eines Ausscheiders auch direkt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich.“ Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die

weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die Regelungen nach Ziffer I.1. – 5. und 7. dieser Allgemeinverfügung verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Mit dem Verbot und den Beschränkungen kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Aufgrund der Tatsachenlage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind das zeitlich befristete Verbot oder die Beschränkungen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 8, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

2. Öffentliche und private Veranstaltungen

Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, an einer definierten Örtlichkeit stattfindendes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Hierzu zählen insbesondere Konzerte, Kongresse, Kino, Theater, Diskothek, Tanzveranstaltungen, Partys, Sportveranstaltungen, Volksfeste, Firmenveranstaltungen und religiöse Feiern.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist nach der Risikobewertung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bei Veranstaltungen, unabhängig von der erwarteten Teilnehmer-/ besucherzahl davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltungen nicht durchzuführen.

Das Auswahlermessen reduziert sich regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Hiervon ausgenommen

sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, zu erreichen.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage in Betracht kommt.

3. Einrichtungen und Angebote

Gleiches gilt für die unter Ziffer 1.2. aufgeführten Einrichtungen und Angebote. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Regel auf soziale Kontakte und menschliche Nähe in geselligen Zusammenkünften und gemeinsamen Aktivitäten gerichtet sind oder diese ermöglichen. Bei sportlichen Einrichtungen und Angeboten ist darüber hinaus mit der Ausscheidung körperlicher Flüssigkeiten durch körperliche Aktivitäten zu rechnen, die die Grundlage für Schmierinfektionen bilden. Dies gilt selbst dann, wenn die körperliche Betätigung nicht zwingend auf menschliche Nähe gerichtet sein muss wie etwa in Fitness-Studios. Durch die Mehrzahl der Personen, die die Einrichtung nutzen, oder die Bildung von Schmierinfektionsgrundlagen bieten die Einrichtungen und Angebote große und nicht überschaubare Infektionsmöglichkeiten. Eine gleich geeignete, aber mildere Maßnahme als deren Schließung, Einstellung oder Nichteröffnung ist nicht vorhanden.

4. Speisewirtschaften und Hotels

Speisewirtschaften und Hotels bieten soziale Kontakte mit der Gefahr einer Infektion wie Einrichtungen und Angebote, so dass ihre Schließung die geeignetste Maßnahme der Gefahrenabwehr wäre. Da Speisewirtschaften und Hotels allerdings der Versorgung der Menschen mit Grundnahrungsmitteln oder der Übernachtung dienen und somit zur Daseinsvorsorge zählen, ergibt die Abwägung zwischen den Belangen des Infektionsschutzes einerseits und der Daseinsvorsorge andererseits

eine Öffnung dieser Betriebe unter Auflagen. Die Auflagen unter Ziffer I.3.a. – d. dienen der Einhaltung des räumlichen Abstandes unter Personen, so dass Tröpfcheninfektionen aufgrund der Distanz unterbleiben. Die Auflagen unter Ziffer I.3.e. und f. sind zur Desinfektion sowie zur Aufklärung der Besucher erforderlich und dienen der Vermeidung von Schmierinfektionen.

5. Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Reiserückkehrer aus Risikogebieten bieten eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, Träger des SARS-CoV-2-Virus zu sein. Die unter Ziffer I.4. aufgeführten Einrichtungen weisen andererseits eine hohe Anfälligkeit für eine Infektion bzw. deren Bewohner eine höhere Anfälligkeit für eine Erkrankung auf. Die erhöhte Anfälligkeit einer Infektion ergibt sich bereits aus der räumlichen Nähe, in der die Bewohner dieser Einrichtungen leben. Ein Umzug in andere Quartiere ist für diese Menschen nicht oder nicht ohne weiteres möglich. Zudem ist eine Vielzahl der Bewohner oder der Einrichtungsnutzer aufgrund von Alter, Gebrechen oder körperlichen Einschränkungen besonders anfällig für Infektionen. Hinter diesem Schutzbedürfnis muss daher das Interesse der Reiserückkehrer aus Risikogebieten an dem Betreten der Einrichtungen zurückstehen.

6. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

Diese Einrichtungen weisen eine hohe Anfälligkeit für eine Infektion bzw. deren Bewohner eine höhere Anfälligkeit für eine Erkrankung auf. Die erhöhte Anfälligkeit einer Infektion ergibt sich bereits aus der räumlichen Nähe, in der die Bewohner dieser Einrichtungen leben. Ein Umzug in andere Quartiere ist für diese Menschen nicht oder nicht ohne weiteres möglich. Zudem ist eine Vielzahl der Bewohner oder der Einrichtungsnutzer aufgrund von Alter, Gebrechen oder körperlichen Einschränkungen besonders anfällig für Infektionen. Wegen dieses Schutzbedürfnisses sind die beschränkende Maßnahmen erforderlich.

7. Gestattung der Öffnung an Sonn- und Feiertagen

Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels sind Einrichtungen der Daseinsvorsorge und dienen der Grundversorgung der Bevölkerung. Um diese im ausreichendem Maße jederzeit zu gewährleisten und Ängsten der Bevölkerung über Versorgungsengpässe zu vermeiden, ist die Öffnung an Sonn- und Feiertagen erforderlich.

III. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst bis einschließlich 19.04.2020

befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Infektionsrisikos entsprechend verlängert werden.

IV. Hinweise

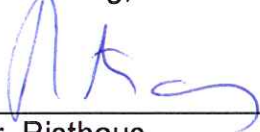
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Ascheberg, 17.03.2020



Dr. Risthaus
Bürgermeister

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Ascheberg am 13. September 2020

Gemäß § 24 und § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Rates und für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Ascheberg auf.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Das Wahlgebiet der Gemeinde Ascheberg ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes in die 14 Wahlbezirke im **Amtsblatt** der Gemeinde Ascheberg **Nr. 2/2020 vom 26.02.2020** wird hingewiesen.
2. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
3. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
4. Die Wahlvorschläge müssen **spätestens bis zum 16. Juli 2020** (59. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Gemeinde Ascheberg, Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg (zuständige Stelle: Fachgruppe Allgemeine Verwaltung/Wahlen, Zimmer D.12) eingereicht werden.

Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt beim Wahlleiter der Gemeinde Ascheberg eingegangen sein.

Nach Möglichkeit sind die Wahlvorschläge **frühzeitig** vor dem vorgenannten Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

5. Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken von Parteien und Wählergruppen, die bislang nicht im Rat der Gemeinde Ascheberg, im Kreistag Coesfeld, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sowie die von Einzelbewerbern, müssen von fünf Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); die Reservelisten-Wahlvorschläge von mindestens 13 Wahlberechtigten des Wahlgebietes.
6. Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters von Parteien und Wählergruppen, die bislang nicht im Rat der Gemeinde Ascheberg im Kreistag Coesfeld, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sowie die von Einzelbewerbern, müssen von mindestens 140 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterschrieben sein.

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für das gesamte Bewerberaufstellungsverfahren sowie die Wahlbezirkseinteilung werden ab sofort kostenlos vom Wahlleiter der Gemeinde Ascheberg, Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg (zuständige Stelle: Fachgruppe Allgemeine Verwaltung/Wahlen, Zimmer D.12) ausgegeben.

Ascheberg, den 11. März 2020

Gemeinde Ascheberg
Der Gemeindevahlleiter



Dr. Bert Risthaus
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 17. März 2020 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg vom 17. Dezember 2018

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 BStb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW, S. 202), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 10.03.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung von Gemeindeteilen

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Gemeindeteile:

Ascheberg (Gebiet der früheren Gemeinde Ascheberg ohne die Ortslage Davensberg)
Davensberg (Ortslage Davensberg) und
Herbern (Gebiet der früheren Gemeinde Herbern).

(2) Der Gemeindeteil Davensberg führt die historische Zusatzbezeichnung „Damich“.

(3) In Personenstandsbüchern und –urkunden werden die Bezeichnungen ohne einen historischen Zusatz angegeben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg vom 17. Dezember 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 17. März 2020

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 74 „Breilbusch“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 den Bebauungsplan A 74 „Breilbusch“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches gem. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der aktuell gültigen Fassung und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) in der aktuell gültigen Fassung.

Die Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird angeordnet. Der Bebauungsplan A 74 „Breilbusch“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Flächennutzungsplan wurde gem. § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Das Bebauungsplangebiet A 74 „Breilbusch“ befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Ascheberg. Südlich wird das Plangebiet durch die Nordkirchener Straße und nördlich durch die bestehende Wohnbebauung sowie den vorhandenen Bachverlauf begrenzt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan (siehe Abb.1), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Durch das Bebauungsplangebiet A 74 „Breilbusch“ wird zusätzliches Wohnbauland in der Ortschaft Ascheberg geschaffen, um der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Ascheberg entsprechen zu können.

Im Hinblick auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gelten gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Artenschutzrechtliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden bzw. auf planexternen, gemeindlichen Flächen erfolgen, sind im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB durch vertragliche Regelungen gesichert. Die Lage der externen Ausgleichsflächen ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (siehe Abb.2).

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer O.01 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus ist er im Internet abrufbar.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 17.03.2020

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

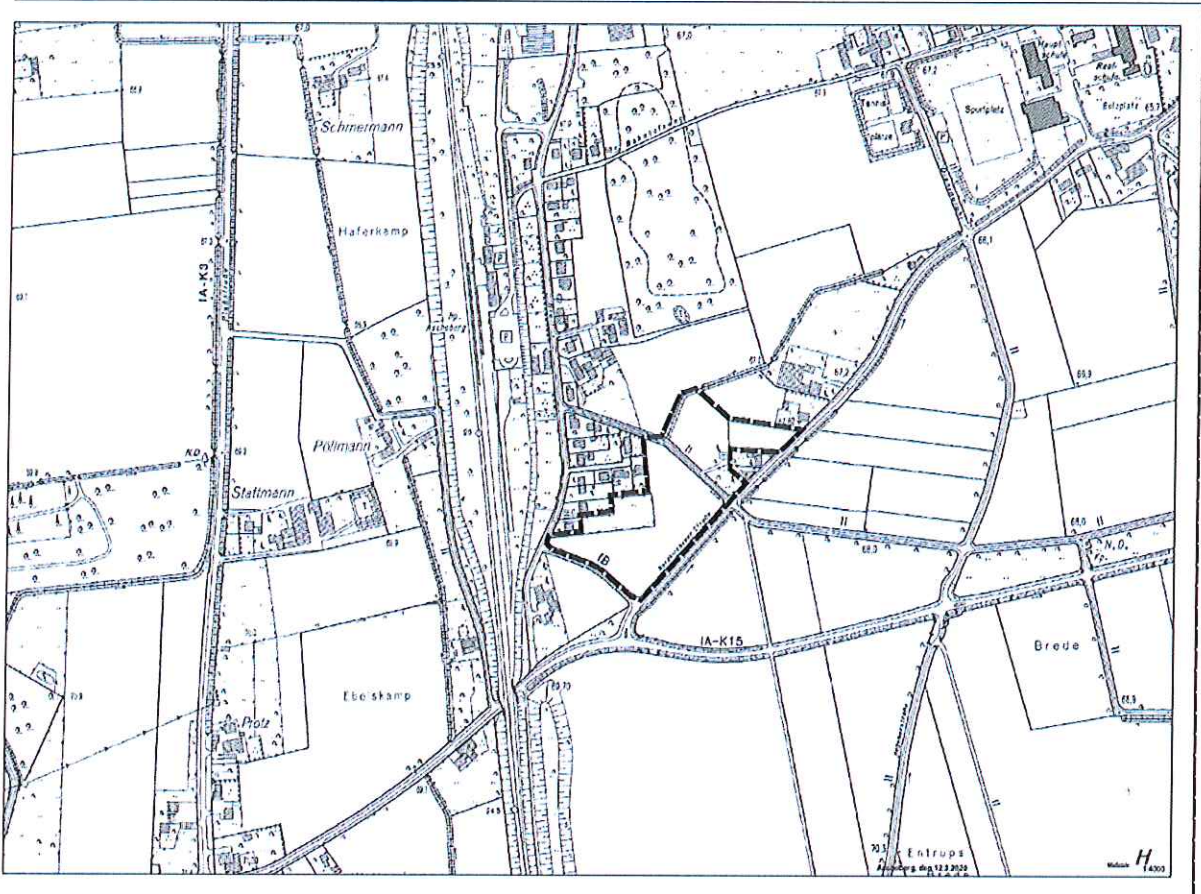


Abb.1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 74 "Breilbusch"

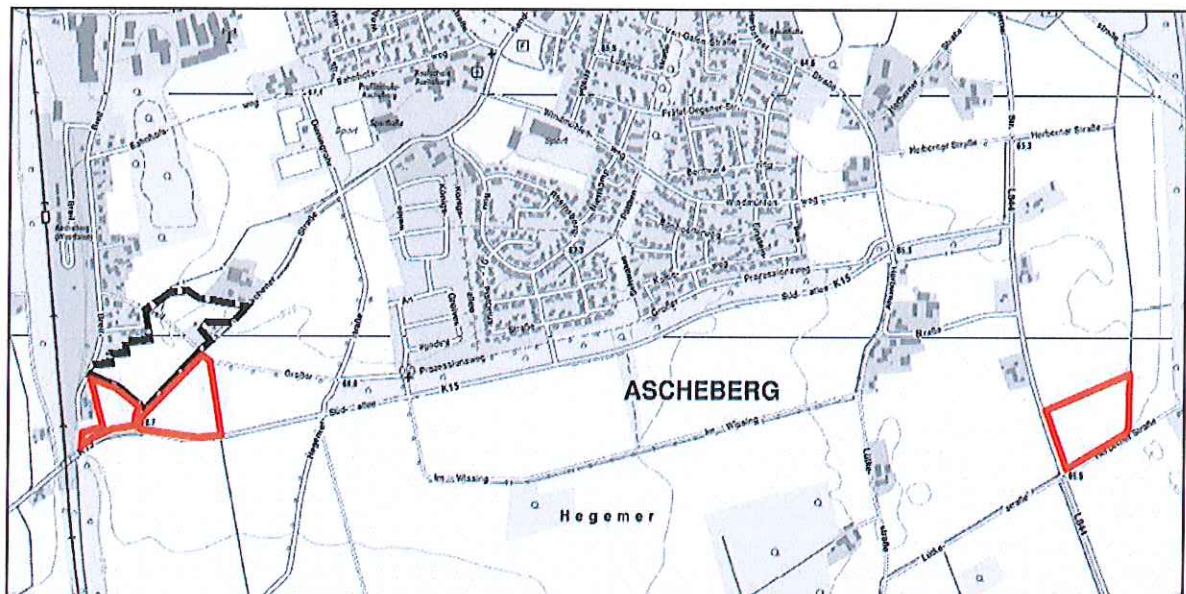


Abb. 2: Lage der externen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (durchgängige Linie).